

**Vernehmlassung über die Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (SR 531)**

**Procédure de consultation sur la révision partielle de la loi sur l'approvisionnement du pays (RS 531)**

**Procedura di consultazione sulla revisione parziale della legge sull'approvvigionamento del Paese (RS 531)**

Organisation / Organizzazione	CHOCOSUISSE Verband Schweizerischer Schokoladefabrikanten
Adresse / Indirizzo	Münzgraben 6, 3011 Bern
Datum und Unterschrift / Date et signature / Data e firma	28. März 2024 Urs Furrer

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)

Urs Furrer, Direktor  
[urs.furrer@chocosuisse.ch](mailto:urs.furrer@chocosuisse.ch)  
031 310 09 90

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica [vernehmlassung@bwl.admin.ch](mailto:vernehmlassung@bwl.admin.ch).

**Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

## Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Wir begrüssen es, dass in der wirtschaftlichen Landesversorgung der Primat der Wirtschaft gemäss erläuterndem Bericht beibehalten werden soll. Allerdings trägt die Vorlage diesem Primat nicht genügend Rechnung. Vielmehr ist eine Schwächung des Milizgedankens und der Mitsprache der Wirtschaft erkennbar, während mehr Kosten auf die Wirtschaft abgewälzt werden sollen. Die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Änderungen ist nicht überall erkennbar, und deren Auswirkungen werden nicht überall genügend aufgezeigt. Teilweise machen die Ausführungen im erläuternden Bericht einen wenig fundierten Eindruck, und sie weisen – insbesondere mit Blick auf die Finanzierung der Pflichtlagerhaltung – auch Widersprüche auf.

Nach diesen einleitenden Ausführungen beschränken wir uns in unserer Stellungnahme auf die folgenden Punkte:

- **Aufhebung des Verbots der Abschöpfung von Garantiefondsbeiträgen (GFB) auf inländische Nahrungs- und Futtermittel (Art. 16 sowie Art. 21 Abs. 1)**

Die vorgeschlagene Abschöpfung von GFB auf inländischen Nahrungsmitteln führt zu einer Verteuerung der inländischen Produktion. Dies erhöht die Attraktivität des Imports von verarbeiteten Nahrungsmitteln noch zusätzlich. Der Importanteil ist gerade in unserer Branche bereits heute sehr hoch, während die Produktion in der Schweiz immer mehr unter Druck kommt. Die vorgeschlagenen Korrekturmassnahmen zum Ausgleich der neuen Wettbewerbsnachteile sind unklar; die Ausführungen dazu im erläuternden Bericht sind mangelhaft und unlogisch. Es droht ein weiterer komplizierter und bürokratischer Mechanismus, welcher die Administrativkosten in den Unternehmen weiter erhöht. Bei dieser Ausgangslage wird die vorgeschlagene Änderung – soweit sie aufgrund der mangelhaften Vernehmlassungsunterlagen nachvollziehbar ist – abgelehnt. Allenfalls nötige Anpassungen müssen zuerst mit den betroffenen Branchen analysiert und gemeinsam entwickelt werden.

- **Übernahme von Kosten durch den Bund (Art. 21 Abs. 2)**

Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht letztlich eine höhere Belastung der Wirtschaft. Deshalb lehnen wir die diese Änderung ab.

- **Aufgaben der Fachbereiche (Art. 58b)**

Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem weiterhin genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan lehnen wir ab.

**Mit Blick auf die zahlreichen Mängel sowie angesichts der ungenügend aufgezeigten Auswirkungen schlagen wir eine Überarbeitung der Vorlage unter aktivem, ggf. konferenziellem Einbezug der betroffenen Wirtschaftskreise vor. Damit würde der Gedanke des in der Vorlage mehrfach erwähnten Primats der Wirtschaft auch im Revisionsprozess tatsächlich gelebt.**

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
Artikel 16 Absatz 1	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Bei einem Verzicht auf Streichung von Artikel 16 Absatz 5 (siehe nachfolgend) erübrigt sich die Ergänzung von Absatz 1 um eine Regel zum Ausgleich von Wettbewerbsnachteilen für Pflichtlagerhalter. In der Sache wäre der Vorschlag unlogisch: Wettbewerbsnachteile aus der Pflichtlagerhaltung müssten mit Mitteln, die wiederum Wettbewerbsnachteile zur Folge hätten, ausgeglichen werden. Die Erläuterungen im Bericht dazu sind verwirrend. Das dort erwähnte Beispiel der Zuckerverarbeitung ignoriert, dass ein inländischer Verarbeiter von Zucker nicht zwingend Pflichtlagerhalter ist. Es ist letztlich unklar, wie der Ausgleichsmechanismus funktionieren könnte, ohne einen neuen komplizierten Bürokratieapparat aufziehen zu müssen. Der Vorschlag überzeugt nicht, und die Ausführungen im erläuternden Bericht überzeugen noch weniger.</p>
Artikel 16 Absatz 5	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)  Klärung der Möglichkeit zur Erhebung von GFB auf verarbeiteten importierten Produkten	<p>Der Vorschlag der Finanzierung der Pflichtlagerhaltung durch die inländische Produktion wurde schon in der letzten LVG-Revision abgelehnt. Die Erstinverkehrbringerabgabe verteuert inländisch produzierte Agrarrohstoffe noch zusätzlich, womit sich die Kosten für die Herstellung von Lebensmitteln in der Schweiz weiter erhöhen. Damit werden Importe von verarbeiteten Lebensmitteln noch attraktiver. In unserer Branche ist der Importanteil schon heute sehr hoch, und im Inland hergestellte Produkte werden zunehmend aus den Ladenregalen durch Importware verdrängt. Die hohen Produktionskosten in der Schweiz haben eine schleichende Produktionsverlagerung ins Ausland zur Folge. Eine genügende Versorgungssicherheit ist aber auch auf im Inland produzierende Lebensmittelhersteller angewiesen.</p> <p>Im heutigen System variiert die Höhe der Grenzabgabe nicht mit der Höhe der GFB, weil der Zoll kompensatorisch an den</p>

<b>Artikel, Ziffer (Anhang)</b> <b>Article, chiffre (annexe)</b> <b>Articolo, numero (allegato)</b>	<b>Antrag</b> <b>Proposition</b> <b>Richiesta</b>	<b>Begründung / Bemerkung</b> <b>Justification / Remarques</b> <b>Motivazione / Osservazioni</b>
		<p>GFB angepasst wird. Ohne den GFB wäre einfach der Zoll entsprechend höher. Eine Anpassung der heutigen Finanzierung der Pflichtlager und deren Auswirkungen müsste sorgfältig – bspw. auch unter Berücksichtigung der derzeit unter Moderation des BLW geführten Gespräche über eine Anpassung der Grenzscherzbewirtschaftung beim Zucker – mit den betroffenen Branchen vordiskutiert werden.</p> <p>Mit Blick auf den anhaltend hohen Importdruck bei den verarbeiteten Lebensmitteln ist schliesslich vertieft zu prüfen, wie die bisher nicht angewendete Erhebung von GFB auf verarbeiteten Importprodukten umgesetzt werden könnte.</p>
Artikel 21 Absatz 2	Ablehnung (geltendes Recht beibehalten)	<p>Mit der in der Vernehmlassung vorgeschlagenen Änderung will der Bund seine Verantwortung für die Kosten der Pflichtlagerfinanzierung im Fall einer Finanzierungs Krise reduzieren. Dies steht im Gegensatz zur mit der Vorlage gleichzeitig beabsichtigten Stärkung der Kompetenzen des Bundes und setzt mit Blick auf das Ziel der Versorgungssicherheit ein falsches Zeichen. Mit der vorgeschlagenen «kann»-Formulierung droht eine höhere Belastung der Wirtschaft. Aus diesen Gründen lehnen wir die diese Änderung ab.</p>
Artikel 58b	Streichung von Absatz 2 und Ersatz durch eine Formulierung, welche der heutigen wichtigen Rolle der Fachbereiche entspricht.	<p>Soll dem Primat der Wirtschaft tatsächlich weiterhin Rechnung getragen werden, muss auch die wichtige Rolle der Fachbereiche im Milizsystem genügend Rechnung getragen werden. Eine Degradierung zu einem reinen Beratungsorgan für den Vollzug lehnen wir ab.</p> <p>Die Fachbereiche sind wichtige strategische Organe, welche sicherstellen, dass die Vorbereitungs- und Interventionsmassnahmen wirtschaftsverträglich, wettbewerbsneutral und praxistauglich sind.</p>

